

# RS Vwgh 2002/12/16 2001/10/0122

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.2002

## Index

L55001 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Burgenland

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

NatLSchV Neusiedlersee 1980 §2;

NatSchG Bgld 1990 §5 litc;

NatSchG Bgld 1990 §78 Abs1 lita;

NatSchG Bgld 1990 §78 Abs1 litb;

VStG §44a Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Nach den Feststellungen der belangten Behörde hat der Beschwerdeführer im Natur- und Landschaftsschutzgebiet Neusiedlersee eine Anschüttung mit Erdmaterial im Schilf- und Wasserbereich des Neusiedler Sees vorgenommen. Mit seinem Vorbringen, der vorhandene Schilfbestand sei kein "natürlicher", sondern ein "degenerierter" Schilfbestand gewesen (der Beschwerdeführer spricht von "sich durch den bestehenden Schüttkörper 'hindurchzwängenden' Schilfüberresten") wird diesbezüglich kein relevanter Verfahrensmangel aufgezeigt. Damit wurde im Beschwerdefall aber der Verbotstatbestand des § 2 lit. a NatLSchV Neusiedlersee 1980 erfüllt; für die Annahme einer Bewilligungspflicht bleibt demgegenüber kein Raum. Indem die belangte Behörde dem Beschwerdeführer in Verkennung der Rechtslage vorwarf, ein nach dem Bgld NatSchG 1990 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung ausgeführt und dadurch eine Übertretung gemäß § 78 Abs. 1 lit. a Bgld NatSchG 1990 iVm § 5 lit. c Bgld NatSchG 1990 begangen zu haben, nicht jedoch einen Verstoß gegen § 78 Abs. 1 lit. b Bgld NatSchG 1990 iVm § 2 lit. a NatLSchV Neusiedlersee 1980, hat sie den angefochtenen Bescheid - ungeachtet des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer der die Strafbarkeit nach diesen Bestimmungen begründende Sachverhalt (Veränderung des natürlichen Zustandes der Wasser- und Schilfflächen) mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 22. Oktober 1999 vollinhaltlich vorgehalten worden ist - mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001100122.X02

## Im RIS seit

29.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)